jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1972/10/19 9Os72/72

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.10.1972

Norm

StPO §321 Abs2 B
StPO §345 Z8

Rechtssatz

Die Rechtsbelehrung der Geschwornen, aus der eindeutig zu entnehmen ist, daß Raub nur dann vorliegt, wenn der Täter seinem Opfer in der Absicht, sich einer fremden beweglichen Sache zu bemächtigen, Gewalt antut (diese Formulierung bringt klar zum Ausdruck, daß es sich um eine Gewaltanwendung gegen die Person handeln muß), wogegen die Besitzentziehung beim Diebstahl ohne eine Gewaltanwendung gegen den Verfügungsberechtigten erfolgt, woraus sich ergibt, daß eine Gewaltanwendung gegen eine "Sache" die Tat nicht zum Raub eignet, entspricht durchaus dem Gesetz.

Entscheidungstexte

- 9 Os 72/72
  Entscheidungstext OGH 19.10.1972 9 Os 72/72

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1972:RS0100959

Dokumentnummer

JJR_19721019_OGH0002_0090OS00072_7200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at